

# Das Chancen-Aufenthaltsrecht



Mit dem ersten Teil des neuen Migrationspakets wurde für Geduldete, die sich schon lange in Deutschland aufhalten, eine neue Möglichkeit für einen langfristigen Aufenthalt eingeführt:

Das Chancen-Aufenthaltsrecht (§ 104c AufenthG)





Einreise nach Deutschland bis zum 31. Oktober 2017

**Chancen-Aufenthaltsrecht** nach § 104c AufenthG soll für 1,5 Jahre gewährt werden

**Anschließende Aufenthaltserlaubnis** bei nachhaltiger Integration möglich Nach § 25a oder § 25b AufenthG



Seitdem ohne Unterbrechung in Duldung (auch "Duldung light"), Gestattung oder mit Aufenthaltstitel

Bei Antragstellung müssen Betroffene in **Duldung** sein

Die Zeit nutzen für Erfüllung der Voraussetzungen: u.a. gesicherter Lebensunterhalt, geklärte Identität, Nachweis der Sprachkenntnisse



## Wann und wie wird die Aufenthaltserlaubnis beantragt?

Das Chancen-Aufenthaltsrecht tritt am 31.12.2025 wieder außer Kraft. Da ein Antrag bis dahin beschieden werden muss, sollte die Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG bei der zuständigen Ausländerbehörde formlos und entsprechend frühzeitig beantragt werden. Antragsvorlagen sind u.a. beim Flüchtlingsrat Thüringen erhältlich. Bei manchen Behörden (z.B. in Berlin) ist die Beantragung auch online möglich.

### Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Personen, die sich am 31. Oktober 2022 seit mindestens 5 Jahren ununterbrochen in Deutschland aufgehalten haben – sei es in Duldung (auch Zeiten in "Duldung light" nach §60b AufenthG), Gestattung oder mit einem Aufenthaltstitel – sollen die 18-monatige Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG erhalten.

Zudem müssen noch folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- ✓ Duldungsstatus: Spätestens zum Entscheidungszeitpunkt über den Antrag muss die Duldung vorliegen oder der Rechtsanspruch auf eine Duldung bestehen, man muss aber keine bestimmte Mindestzeit in Duldung verbracht
- ✓ Straffreiheit: Es dürfen keine Vorstrafen mit 50 Tagessätzen (bzw. 90 Tagessätzen bei ausländerrechtlichen Straftaten) oder mehr vorliegen
- ✓ Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung in Form einer schriftlichen Loyalitätserklärung bei der zuständigen Ausländerbehörde
- ✓ Keine Versagensgründe: es darf nicht wiederholt vorsätzlich über die Identität getäuscht oder Falschangaben gemacht worden sein

#### **Hinweis:**

Auch Ehegatt\*innen, Lebenspartner\*innen und minderjährige, ledige Kinder in der häuslichen Gemeinschaft der antragstellenden Person sollen bei kürzerer Aufenthaltsdauer eine solche Aufenthaltserlaubnis bekommen. Sie müssen abgesehen von der Voraufenthaltszeit – die gleichen Bedingungen erfüllen wie die antragstellende Person.



# Das Chancen-Aufenthaltsrecht

## Welche Bedingungen sind noch zu beachten?

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG wird für maximal anderthalb Jahre gewährt und ist **nicht verlängerbar**. Sie ist gleichzeitig auch eine Arbeitserlaubnis und befähigt in Verbindung mit einem gültigen Pass auch zum Reisen. Der Antrag auf Chancen-Aufenthalt entfaltet keine Fiktionswirkung, d.h. Betroffene bleiben bis zu einem positiven Entscheid in Duldung.

#### Achtung!

Wer das Chancen-Aufenthaltsrecht erhält, **kann unter Umständen einer Wohnsitzauflage unterliegen**. Dies ist abhängig vom Erlass des jeweils zuständigen Bundeslandes. Ist kein entsprechender Erlass vorhanden, besteht auch keine Wohnsitzauflage.

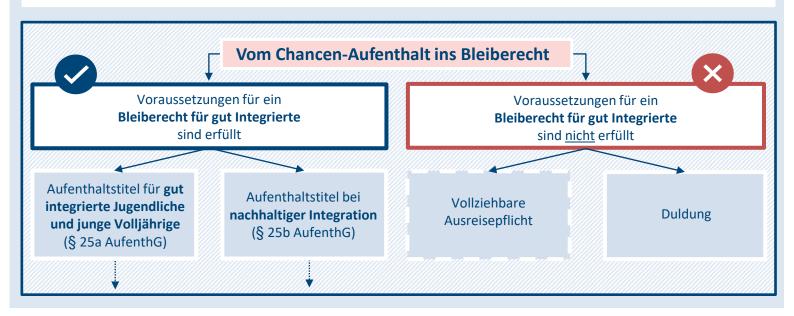
# Was passiert nach Ablauf des Chancen-Aufenthaltsrechts?

Spätestens mit Ende des 18-monatigen Aufenthalts kann das Chancen-Aufenthaltsrecht nur in eine **Aufenthaltserlaubnis** nach § 25a oder § 25b AufenthG umgewandelt werden. Die Ausländerbehörde muss daher spätestens bei Erteilung des Chancen-Aufenthaltsrechts explizit darauf hinweisen, welche **zumutbaren Schritte** zur Erfüllung der Voraussetzungen für ein anschließendes Bleiberecht für gut Integrierte unternommen werden müssen. Dazu zählen u.a. die Vorlage eines Passes und – im Falle von § 25b AufenthG – die überwiegend eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts sowie der Nachweis von mündlichen Deutschkenntnissen auf A2-Niveau.

Wurde die Mitwirkung bei der Identitätsklärung nachgewiesen, so kann die Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25a oder 25b AufenthG im Ermessen der Ausländerbehörde auch ohne Vorlage eines Passes erteilt werden.

#### Hinweis:

Bei vorherigem Besitz der Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG werden auch **Zeiten in Duldung mit ungeklärter Identität** auf die Voraufenthaltszeit für die Aufenthaltsgewährung nach §§ 25a oder 25b AufenthG angerechnet.



Gefördert durch:





WERDEN SIE MITGLIED
IM NETZWERK!

Sie wollen mehr erfahren? www.nuif.de/registrieren

Alle Angaben sind nach bestem Wissen und Gewissen auf Basis der zum Zeitpunkt der Erstellung der Publikation öffentlich zugänglichen Informationen erstellt worden. Alle Angaben sind ohne Gewähr. Für eine im Einzelfall rechtsverbindliche Beratung wenden Sie sich bitte an Migrationsberatungsstellen oder eine\*n Fachanwält\*in.